

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

Der **Stadt Leverkusen**
Der Oberbürgermeister
Rathaus, 5. OG
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

dem **Universitätsklinikum Bonn**
vertreten durch den Kaufmännischen Direktor
als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands,
Sigmund-Freud-Straße 25, 53105 Bonn

ausführende Stelle
Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn,
Direktor Prof. Dr. med. M. Exner,
Sigmund-Freud-Str. 25, 53105 Bonn

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Das Ziel ist eine Kooperation zum Zwecke des Informationsaustausches über Infektionshygienische Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle multiresistenter Erreger in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung. Der Informationsaustausch dient u. a. der Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung von infektionshygienischen Vorgehensweisen mit dem entsprechenden Management im Netzwerk Regio Rhein-Ahr und dient somit der Kontrolle/Reduktion der Ausbreitung multiresistenter Erreger. Bei dem Informationsaustausch werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung evidenzbasierter Studien beachtet.

§ 2

Leistungsumfang

Wesentliche Aufgabe ist die Weitergabe von aktuellen wissenschaftlichen nationalen und internationalen Informationen zum Umgang mit multiresistenten Erregern in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie die Verhinderung einer Ausbreitung multiresistenter Erreger unter Berücksichtigung neuer risikoregulatorischer Entwicklungen.

- (1) Der bzw. die Vertreterin des Gesundheitsamtes der Stadt Leverkusen nimmt regelmäßig an Lenkungsgruppentreffen des MRE-Netzwerkes Regio Rhein-Ahr teil.
- (2) Die bisherigen Konzepte des Netzwerkes und die, die noch während der Vertragszeit ausgearbeiteten, werden dem Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellt.
- (3) Zusätzlich erhält das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen den Zugang zu den Informationen zur Infektiologie und zu häufig gestellten Fragen u. a. über den geschützten Bereich der Homepage, der durch das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen mit genutzt werden kann. Die ausgearbeiteten Vorträge, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen seitens des MRE-Netzwerkes können durch das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen benutzt werden.
- (4) Die im Netzwerk durchgeführten Aktionen wie z.B. Durchführung „Qualitätssiegel für Akutkrankenhäuser“ können mit den gleichen Materialien in Leverkusen eingeführt werden. Eine Teilnahme der Akteure an Runden Tischen, Abschlussveranstaltung zur Siegelverleihung u.ä. ist wie im übrigen Netzwerk vorgesehen möglich, wenn die Voraussetzungen zum Siegelerwerb erfüllt sind. Die Auditierung der Krankenhäuser im Rahmen des Siegelerwerbs muss durch das Gesundheitsamt erfolgen. Die Vermittlung der Informationen an die Krankenhäuser über die Inhalte des Qualitätssiegels erfolgt im Rahmen von Netzwerkveranstaltungen.

§ 3

Vergütung

Als Gegenleistung für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Dienstleistung zahlt der Auftraggeber einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 9324,50 Euro.

Mit diesem Betrag sollen sämtliche erbrachten Dienstleistungen abgegolten werden. Darüber hinaus gehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Der jährliche zu zahlende Betrag wird in 12 Raten, die jeweils zum 1. eines Monats fällig werden.

Anmerkung: Die Grundlage für die Ermittlung der Vergütungssumme sind die Einwohnerzahlen von Leverkusen: 161.603 (Stand: 31.12.2011 Quelle: Internet) multipliziert mit dem Faktor 0,0577

§ 4

Laufzeit

Der Vertrag wird auf 2 Jahre vom 1.11.2012 bis zum 31.08.2014 befristet.

§ 5

Haftung

Die Parteien haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Allgemeines

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Bonn
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich abgeschlossener Nachträge unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihn nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Den Auftraggebern ist bekannt, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages mit sensiblen Daten des Auftraggebers umgeht und verpflichtet sich deshalb zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Kündigung

Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Bonn, den

Für die Stadt Leverkusen

Reinhard Buchhorn
(Oberbürgermeister)

Im Auftrag:

Dr. Hans- Eckard Linstaedt
(Leiter Med. Dienst)

Für das Universitäts-
Klinikum Bonn (UKB)

Dr. Hans Jürgen Hackenberg
(Kaufmännischer Direktor)

Prof. Martin Exner
Institut für Hygiene und
Öffentliche Gesundheit